

Retrozessionen in der Schweiz und Liechtenstein

Erstattung Retrozessionen sind Prämien, die beispielsweise ein Berater oder Vermögensverwalter von Banken und anderen Finanzdienstleistern erhält, wenn er deren Produkte an seine Kunden verkauft.

VON JUDITH HASLER*

Aufgrund der auftragsrechtlichen Herausgabepflicht, wonach alles, was dem Auftraggeber bei der Auftragsausführung zugekommen ist, dem Kunden zu erstatten ist, stehen Retrozessionen grundsätzlich dem Kunden zu und können von diesem herausverlangt werden. Der Kunde kann jedoch auf die Herausgabe der Retrozessionen verzichten.

Situation in der Schweiz

Nach schweizerischer Rechtsprechung ist nicht nur ein nachträglicher, sondern auch ein Verzicht auf Erstattung künftiger Retrozessionen möglich. Ein solcher ist an die kumulativen Voraussetzungen geknüpft, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber vollständig und wahrheitsgetreu über die zu erwartenden Retrozessionen informiert und der Wille des Auftraggebers, auf die Ablieferung der Retrozessionen zu verzichten, eindeutig hervorgeht.

Damit der Kunde den Umfang der zu erwartenden Retrozessionen erfassen und dem vereinbarten Honorar gegenüberstellen kann, muss er zumindest die Eckwerte der bestehenden Retrozessionsvereinbarungen mit Dritten sowie die Grössenordnung der zu erwartenden Rückvergütungen kennen. Der Auftraggeber muss mit diesem Wissen auf die Erstattung von künftigen Retrozessionen verzichtet haben. Ein still-



In der Schweiz werden Retrozessionen anders geregelt als in Liechtenstein. Foto: iStock

schweigender Verzicht ist nicht möglich. Ob ein Verzicht mittels AGB möglich ist, hat das Bundesgericht bislang nicht entschieden, ein solcher ist aufgrund der Ungewöhnlichkeitsregel jedoch als problematisch anzusehen. Der Kunde ist jedenfalls auf die Verzichtsklausel hinzuweisen, denn es obliegt dem Auftragnehmer, im Streitfall nachzuweisen, dass die genügende Information des Kunden erfolgt ist und der Kunde den Verzicht übernommen hat. Damit sich der Auftragnehmer erfolgreich auf einen Herausgabeverzicht berufen kann, ist der Abschluss einer ei-

genständigen Verzichtserklärung zu empfehlen.

Situation in Liechtenstein

Das liechtensteinische Recht kennt im Gegensatz zum schweizerischen Recht eine explizite gesetzliche Regelung des Verzichts auf Herausgabe von Retrozessionen. § 1009a ABGB hält fest, dass eine Bank, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft – ausser bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung – davon ausgehen darf, dass es zu einem Verzicht gekommen ist, wenn der Ge-

walthaber vor der Geschäftsbesorgung seinen Offenlegungspflichten korrekt nachgekommen ist und der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt.

Die Informationen zu den Retrozessionen sowie der Verzicht auf den Herausgabeanspruch sind explizit auch in den allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen zulässig. Im Unterschied zur Schweiz bedarf es keiner expliziten Zustimmung, sondern es ist von einem Verzicht auszugehen, wenn der Auftraggeber das Geschäft nach der Offenlegung ausführen lässt, weshalb auch ein stillschweigender Verzicht möglich ist.

Auswirkungen von MiFID II

Mit MiFID II wurde der Einbehalt von Retrozessionen bei der unabhängigen Anlageberatung und der Portfolioverwaltung verboten. Für die Schweiz besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, die europarechtlichen Vorgaben in nationales Gesetz zu übernehmen. Um jedoch den Zugang zum europäischen Markt zu wahren, sollte mit dem «Fidleg», welches im Juni 2018 vom Parlament verabschiedet wurde, ein gleichwertiges Regelwerk geschaffen werden. Allerdings geht das Fidleg nicht so weit wie MiFID II. Während MiFID II ein totales Verbot von Retrozessionen bei der unabhängigen Anlageberatung und der Portfolioverwaltung vorsieht, verlangt das Fidleg einzig, dass die Entschädigungen transparent offengelegt werden

und die Kunden darauf verzichten und gibt damit die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts wieder. Das Fidleg ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Ob das Fidleg aufgrund dieser und weiterer Abweichung zur MiFID II als gleichwertig angesehen werden wird, ist jedoch fraglich.

Das Verbot vom Einbehalt von Retrozessionen bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung wurde in Liechtenstein im BankG bzw. in der BankV und im VVG entsprechend umgesetzt. Zudem wurde die unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung im vorstehend erwähnten §1009a ABGB ausgenommen. Die Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile sind dem Kunden in vollem Umfang zu erstatten. Ein Verzicht auf die Herausgabe der Retrozessionen ist in diesen Geschäftsfeldern nicht mehr möglich. Geringfügige nicht monetäre Vorteile dürfen jedoch auch bei der unabhängigen Anlageberatung und Portfolioverwaltung einbehalten werden.



*Judith Hasler, Juristische Mitarbeiterin, Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG